



HVBG

HVBG-Info 07/1988 vom 03.03.1988, S. 0510 - 0515, DOK 163.4/017-BSG

**Abbruch einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation
- Erstattungsanspruch gemäß §§ 103 bis 105 SGB X einer AOK an eine
LVA - BSG-Urteil vom 17.11.1987 - 4a RJ 57/86**

Abbruch einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation
- Erstattungsanspruch gemäß §§ 103 bis 105 SGB X einer AOK an eine
LVA;

hier: BSG-Urteil von 17.11.1987 - 4a RJ 57/86 - (u.a. Bezugnahme
auf BSG-Urteil vom 07.08.1986 - 4a RJ 33/85 - vgl.
HV-INFO 1987, S. 1648-1652)

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Streitig war, ob die Beklagte (LVA) der Klägerin (AOK) 3.863,13 DM
zu erstatten hatte.

Die Beklagte gewährte dem Versicherten Alwin L. als
berufsfördernde Maßnahme zur Rehabilitation eine Umschulung für
den Beruf des Elektrogerätemechanikers und Übergangsgeld für die
Dauer der Maßnahme (Bescheid vom 28. November 1981), die am
06. Juli 1982 begann und 18 Monate dauern sollte. Nachdem der
Versicherte wegen Arbeitsunfähigkeit u.a. ab 20. Juni 1983 nicht
an der Ausbildung hatte teilnehmen können, brach die Beklagte die
Maßnahme durch Bescheid vom 17. August 1983 mit dem 20. August 1983
ab. Zugleich stellte sie fest, der Anspruch auf Übergangsgeld habe
"gemäß § 1241e Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO)" am
31. Juli 1983 geendet.

Die Klägerin zahlte dem weiterhin arbeitsunfähigen Versicherten
für die Zeit vom 01. August 1983 bis einschließlich 01. Oktober 1983
Krankengeld in Höhe von insgesamt 3.863,13 DM.

Das BSG hat mit Urteil vom 17.11.1987 - 4a RJ 57/86 - die beklagte
LVA zur Zahlung des Betrages von 3.863,13 DM an die Klägerin (AOK)
verurteilt, den diese in der Zeit 01.08. - 01.10.1983 für das dem
Versicherten gewährte Krankengeld hatte aufwenden müssen. Dem
Versicherten habe für die Dauer der Reh-Maßnahme bis zum 20.08.1983
gemäß § 1240 Satz 1 RVO und für die Anschlußzeit bis zum 01.10.1983
nach § 1241e Abs. 2 RVO Übergangsgeld zugestanden. Gegen dieses im
Einklang mit der ständigen BSG-Rechtsprechung stehende Ergebnis
seien keine neuen Argumente vorgebracht worden.